

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1949

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 12. September 1949

Nr. 32

Inhalts-Übersicht

Seite

(105) Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949* vom 29. August 1949	125
---	-----

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(105) **Gesetz**
über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949* vom 29. August 1949

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1949 wird in Einnahme und Ausgabe auf

1 577 921 000 DM

festgestellt und zwar:

Im Ordentlichen Haushalt

auf 1 511 921 000 DM an Einnahmen
auf 1 479 424 900 DM an fortdauernden Ausgaben und
auf 32 496 100 DM an einmaligen Ausgaben.

Im Außerordentlichen Haushalt

auf 66 000 000 DM an Einnahmen und
auf 66 000 000 DM an Ausgaben.

§ 2

(1) Dem Außerordentlichen Haushalt werden als Einnahmen zugeführt:

1. Rechnungsüberschuß des Haushaltsjahres 1948, soweit nicht bei Einzelplan X Kap. 12 nachgewiesen 18 900 000 DM
2. Mehrerstattung verauslagter Besatzungskosten durch das Vereinigte Wirtschaftsgebiet 10 300 000 DM
3. Einsparung beim Haushalt der Besatzungskosten — Einzelplan XIIa 12 000 000 DM
4. Minderausgaben beim Haushalt des Wiedergutmachungsfonds — Einzelplan X Anhang Kap. 6 6 000 000 DM

5. Einsparung bei Lastenausgleichszahlungen für nicht zu Selbstzwecken genutzte staatliche Grundstücke — Einzelplan X Kap. 7 Tit. 6 1 000 000 DM

6. Anteil am Liquidationserlös der Staatlichen Erfassungsgesellschaft für Rüstungsgut 2 800 000 DM

(2) Über die im Haushaltsplan vorgesehenen einmaligen Ausgaben sowie über die letzten 20 v. H. der im Haushaltsplan bei den sächlichen Ausgabeteilen ausgeworfenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden. Dieser kann darüber hinaus anordnen, daß die Haushaltsansätze nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höhe in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Einnahmeentwicklung oder die Kassenlage dies erfordert.

(3) Im übrigen gelten für die Durchführung des Haushaltsplans die in der zweiten Anlage zusammengefaßten Durchführungsbestimmungen.

(4) § 2 Ziff. 2 und 3 gelten nicht für Einzelplan Ia.

§ 3

Von den im Haushaltsplan ausgebrachten Mitteln bei den fortdauernden Ausgaben sind innerhalb jedes Einzelplans die bei den einzelnen Kapiteln vorgesehenen Mittel für Unterstützungen gegenseitig deckungsfähig.

§ 4

Der Minister der Finanzen kann ausnahmsweise bei sachlichem Bedürfnis anlässlich der Errichtung und Umbildung von Behörden sowie bei wesentlicher Vermehrung des Arbeitsanfalls oder aus besonderem Anlaß zusätzlich Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ schaffen.

§ 5

Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Verwaltungszweiges in den Geschäftsbereich

eines anderen können mit Genehmigung der Landesregierung die Mittel und Planstellen auf die neue zuständige Haushaltsstelle übertragen werden.

§ 6

(1) Die Bestimmungen des § 70 Abs. 1, letzter Satz der Reichshaushaltsordnung finden für das Rechnungsjahr 1949 auch auf die Gebühren, Sühnegelder und Geldbußen, die nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 57) erhoben werden, Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des § 70 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung finden für das Rechnungsjahr 1949 auch auf die Gebühren der Katasterverwaltung und des Landesamts für Vermögenskontrolle sowie die Kostenerstattungen bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit Anwendung.

(3) Erstattungen an Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren können von der Ausgabe abgesetzt werden.

(4) In Anwendung des § 71 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung dürfen die Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterialien, die bei Bauarbeiten anfallen, von den Bauausgaben abgesetzt werden.

(5) Aus Mitteln für Neu- und Erweiterungsbauten dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauaufsicht bestritten werden.

§ 7

(1) Ausgabereste aus dem Rechnungsjahr 1948 werden nicht in das Rechnungsjahr 1949 übertragen, sondern in Abgang gestellt.

(2) Vorgriffe (§ 30 Abs. 3 RHO) sind als überplanmäßige Ausgaben des Rechnungsjahres 1948 zu behandeln.

§ 8

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Wirtschaftslage hervorgerufener Bedürfnisse Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrage von 50 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Staates zu übernehmen.

§ 9

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 100 Millionen Deutsche Mark als Kassenkredit zu beschaffen.

§ 10

(1) Die Anwendung des § 2 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 18) wird für das Rechnungsjahr 1949 durch ein besonderes Ausführungsgesetz geregelt.

(2) Die Landesregierung wird beauftragt, weitere Sparmaßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltung dem Landtag vorzuschlagen. Er bedient sich dabei des Ausschusses für die Durchführung der Sparverordnung (Neunerausschuß) und des Rechnungshofs des Landes Hessen. Dieser Ausschuß führt künftig die Bezeichnung: „Spar-Ausschuß“.

§ 11

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes sind die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (RGBl. II 1923 S. 17) und der Nachträge dazu sowie der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (RMinBl. S. 49) solange sinngemäß anzuwenden, bis eigene Rechtsvorschriften hierfür erlassen sind. Die Bestimmungen in § 12 der Reichshaushaltsordnung finden im Rechnungsjahr 1949 keine Anwendung.

Im übrigen gelten für die Durchführung des Haushaltsplans die in der zweiten Anlage zusammengefaßten Durchführungsbestimmungen.

§ 12

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 29. August 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister der Finanzen
Dr. Hilpert

* Endgültiger Wortlaut auf Grund der am 19. August 1949 vom Landtag vorgenommenen Änderungen des am 28. Mai 1949 beschlossenen und von der Militärregierung suspendierten Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949.

Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1949
(Gesamplan)

Einzelplan	Bezeichnung	Betrag für das Rechnungsjahr 1949 Einnahmen			Betrag für das Rechnungsjahr 1949 Ausgaben				Mithin	
		a) ordentliche DM	b) außerordentliche DM	c) zusammen DM	a) fort-dauernde DM	b) einmalige DM	c) außerordentliche DM	d) zusammen DM	Überschuß DM	Zuschuß DM
I	Ministerpräsident	392 800	—	392 800	5 170 500	—	—	5 170 500	—	4 777 700
Ia	Landtag	400	—	400	976 800	50 000	—	1 026 800	—	1 026 400
II	Minister des Innern	41 280 700	—	41 280 700	53 907 750	3 263 200	—	57 170 950	—	45 890 250
IIa	Minister des Innern - Hauptabteilung Wiederaufbau -	775 350	—	775 350	3 983 240	100 000	—	4 083 240	—	3 307 890
III	Minister für Arbeit und Wohlfahrt	43 240 100	—	43 240 100	239 919 800	2 516 300	—	242 436 100	—	229 226 000
IV	Minister für Kultus und Unterricht	44 340 300	—	44 340 300	429 862 700	4 324 500	—	434 187 200	—	146 846 900
V	Minister für Wirtschaft und Verkehr	2 876 300	—	2 876 300	44 384 500	9 251 200	—	23 585 700	—	21 209 400
VI	Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten	98 397 000	—	98 397 000	77 977 600	8 503 900	—	86 481 500	69 155 000	—
VII	Minister für politische Befreiung	8 205 700	—	8 205 700	8 089 300	—	—	8 089 300	166 400	—
VIII	Minister der Justiz	17 370 500	—	17 370 500	31 582 100	60 000	—	31 642 100	—	14 271 600
IX	Minister der Finanzen	5 100 100	—	5 100 100	44 232 800	950 000	—	45 182 800	—	40 082 700
X	Allgemeine Finanzverwaltung	1 287 132 650	66 000 000	1 353 132 650	154 921 810	5 930 000	66 000 000	226 851 810	1 126 280 840	—
X Anhang	Sonderfonds für die Wiedergutmachung	46 000 000	—	46 000 000	45 500 000	500 000	—	46 000 000	—	—
XI	Versorgung und Ruhegelder	4 043 700	—	4 043 700	63 104 450	—	—	63 104 450	—	59 060 750
XIIa	Besatzungskosten und artverwandte Ausgaben	8 010 000	—	8 010 000	429 625 000	—	—	429 625 000	—	421 615 000
XIIb	Kriegsfolgelasten	282 000	—	282 000	138 085 000	—	—	138 085 000	—	137 803 000
XIII	Schuldenverwaltung	—	—	—	37 373 150	—	—	37 373 150	—	37 373 150
XIV	Landespersonalamt	200	—	200	288 700	—	—	288 700	—	288 500
XV	Rechnungshof	3 200	—	3 200	539 700	47 000	—	586 700	—	583 500
	Summe	1 514 921 000	66 000 000	1 577 921 000	1 479 424 900	32 496 100	66 000 000	1 577 921 000	1 133 862 740	1 133 862 740

Summe der Einnahmen 1 577 921 000 DM
Summe der Ausgaben 1 577 921 000 DM

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz 1949

Durchführungsbestimmungen
zum Haushaltsgesetz

(1) Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Besoldung der planmäßigen Beamten, für Hilfsleistungen durch Beamte und für Hilfsleistungen durch nicht beamtete Kräfte (Tit. 1, 3 und 4) sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig dergestalt deckungsfähig, daß

- a) die Mittel bei Tit. 3 bis zur Höhe etwaiger durch Nichtbesetzung der Planstellen bei Tit. 1 erzielter Ersparnisse und
- b) die Mittel bei Tit. 4 bis zur Höhe der durch Nichtbesetzung von Planstellen bei Tit. 1 und Hilfsbeamtenstellen bei Tit. 3 erzielten Ersparnisse, soweit diese nicht bereits nach Buchstabe a in Anspruch genommen werden, überschritten werden können.

(2) Erhalten Beamte über ihre Planstelle hinaus auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder für ihre Person die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung, aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Tit. 1 (Besoldungen) zu buchen.

(3) Zur Verringerung und Verbilligung der Personalausgaben sollen planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.

(4) Sind nach dem Haushaltsplan künftig wegfallende oder solche Stellen, die in Stellen mit niedrigeren Bezügen umzuwandeln sind, nebeneinander oder neben gleichartigen, nicht künftig wegfallenden Stellen vorhanden, gilt bezüglich der Reihenfolge der Ausführung folgendes:

Zunächst kommen beim Freiwerden derartiger Stellen die künftig wegfallenden in Fortfall, sodann sind die Umwandlungen in die Stellen mit den niedrigsten Bezügen und danach die Umwandlungen in die Stellen mit den nächsthöheren Bezügen vorzunehmen.

Ausnahmen von dieser Reihenfolge bedürfen, soweit sie nicht in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln des Haushaltsplans vorgesehen sind, der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen.

(5) Die im Haushaltsplan ohne nähere Erläuterungen als künftig wegfallend bezeichneten planmäßigen Stellen dürfen beim Freiwerden nicht wieder besetzt werden. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Falle eines besonderen Bedürfnisses Ausnahmen zuzulassen.

(6) Freiwerdende Planstellen für Obersekretäre der Besoldungsgruppe A 4 d sind in Stellen für Obersekretäre der Besoldungsgruppe A 5 b, für Sekretäre der Besoldungsgruppe A 7 a und für Assistenten der Besoldungsgruppe A 8 a umzuwandeln. Im mittleren Dienst darf im

Rahmen des sachlichen Bedürfnisses das folgende Zahlenverhältnis nicht überschritten werden:

- 20 v. H. Obersekretäre . in der Bes.-Gr. A 5 b
- 40 v. H. Sekretäre . . . in der Bes.-Gr. A 7 a
- 40 v. H. Assistenten . . . in der Bes.-Gr. A 8 a.

Von den Stellen des höheren und des gehobenen mittleren Dienstes darf beim Freiwerden jede dritte Stelle nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen besetzt werden.

(7) Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, dann dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Staatshaushaltsrechnung als Ausgaberes und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

(8) Ist im Haushaltsplan bei einem Ausgabebetitel allgemein, d. h. ohne ziffernmäßige Begrenzung, zugelassen, daß Einnahmen für Zwecke eines Ausgabebetitels verwendet werden dürfen, sei es, daß

- a) der Ausgabeansatz eines nicht übertragbaren Titels um den Betrag der Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels überschritten werden darf oder
- b) in Höhe von Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels über den Ausgabeansatz eines übertragbaren Titels hinaus Ausgaben geleistet werden dürfen oder
- c) Einnahmen unmittelbar bei einem Ausgabebetitel gebucht werden dürfen,

so ist eine solche Verwendung von Einnahmen für Zwecke eines Ausgabebetitels regelmäßig nur bis zur Höhe des Betrages zulässig, der im Haushaltsplan in der Zweckbestimmung oder in den Erläuterungen als voraussichtliche Einnahme angegeben worden ist. Ist die Einnahme höher als sie veranschlagt war, dann ist die Verwendung eines über die Veranschlagung hinausgehenden Betrages für Zwecke des Ausgabebetitels nur zulässig, wenn und insoweit der Minister der Finanzen vorher seine Zustimmung dazu erteilt hat.

(9) Bei Tit. 18 der fortdauernden Ausgaben darf der Erlös für das alte Kraftfahrzeug, das bei einer Ersatzbeschaffung hingegeben wird, von dem Kaufpreis für das Ersatzfahrzeug vorweg abgezogen werden.

(10) Soweit die Sparverordnungen Einschränkungen vorschreiben, welche über die in den Nr. 1 bis 9 aufgeführten Richtlinien hinausgehen, gelten die Bestimmungen der Sparverordnungen.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.20 (einschl. DM —.28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 32 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerel GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.